## STADT ST. GEORGEN IM SCHWARZWALD SCHWARZWALD-BAAR-KREIS

# Satzung

# zur Änderung der Satzung

## über die Entsorgung von Kleinkläranlagen und geschlossenen Gruben

# (Entsorgungssatzung)

vom 14.12.2022

Aufgrund von § 45b Abs. 4 des Wassergesetztes für Baden-Württemberg (WG), §§ 4 und 11 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) und §§ 2, 8 Abs. 2, 13, 20 und 42 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG) hat der Gemeinderat der Stadt St. Georgen im Schwarzwald am 14. Dezember 2022 folgende Satzung zur Änderung der Satzung über die Entsorgung von Kleinkläranlagen und geschlossenen Gruben in der Fassung vom 07.12.2016 beschlossen:

§ 1

1. § 9 erhält folgende Fassung:

"§ 9

#### Gebührenhöhe

- (1) Die Abfuhrgebühr (Abfuhr und Entsorgung in der Kläranlage) beträgt
  - a) bei Kleinkläranlagen:
    für jeden m³ Klärschlamm

105,00 €

b) bei geschlossenen Gruben: für jeden m³ Entleerungsgut

83,00€

- (2) Die Entsorgungsgebühr für Selbstanlieferer beträgt
  - a) für Klärschlamm aus Kleinkläranlagen: für jeden m³ angelieferten Schlamm

37,00€

b) für Abwasser aus geschlossenen Gruben: für jeden m³ angeliefertes Entleerungsgut

15,00€

(3) Angefangene Kubikmeter werden bis auf 0,5 auf die vorausgehende volle Zahl abgerundet, solche über 0,5 auf die nächstfolgende volle Zahl aufgerundet."

§ 2

Die Satzung tritt am 1. Januar 2023 in Kraft.

St. Georgen im Schwarzwald, den 14. Dezember 2022

Michael Rieger Bürgermeister

## Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres nach dieser Bekanntmachung gegenüber der Stadt St. Georgen im Schwarzwald geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Abweichend hiervon kann die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften auch nach Ablauf der Jahresfrist von jedermann geltend gemacht werden, wenn der Bürgermeister dem Satzungsbeschluss nach § 43 GemO wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat, oder wenn vor Ablauf der Jahresfrist die Rechtsaufsichtsbehörde den Satzungsbeschluss beanstandet hat oder ein anderer die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften innerhalb der Jahresfrist geltend gemacht hat.